

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme	
Neubau Grundschule 43, Straße der Jugend 3, 99098 Erfurt-Vieselbach	
Objekt - Nr. der Stadt: 22270	
Leistung	Vergabe-Nr.
Fliesen- und Plattenarbeiten	OVB 110/26-23

1 Bereitstellungspflicht des Auftraggebers (§ 4 Nr. 4 VOB/B)

1.1	Der Auftraggeber stellt	nicht zur Verfügung	zur Verfügung	unentgeltlich	gegen Entgelt (siehe Nr. 1.2)
	<input checked="" type="checkbox"/> Lager- und Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> →	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Zufahrtswege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> →	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Wasseranschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Stromanschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Sonstige Anschlüsse	<input type="checkbox"/> siehe Nr. 1.2			

1.2 Entgeltbestimmungen bzw. Sonstige Anschlüsse

Die Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser sowie die Kosten für das Bauschild werden über eine Umlage in Höhe von 1,3% der Nettosumme von der Schlussrechnung abgezogen.

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 27.08.2026.
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 20.10.2026.
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

2.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

3 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Punkt 2 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 0,2 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den im vorherigen Satz genannten Prozentsatz des Teils der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfristvereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- Sicherheit für die Mängelansprüche ist in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge zu leisten.

7 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss diesem inhaltlich vollständig entsprechen und zwar für

- die Vertragserfüllung

Vordruck BU 1

- die Mängelansprüche Vordruck BU 2
- die vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B Vordruck BU 3

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Techn. Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10 Einholung von Genehmigungen

10.1 Einholung der Grabegenehmigung

- Die Erarbeitung der Unterlagen zur Beantragung der Grabegenehmigung ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Der Antrag auf die Grabegenehmigung ist vom Auftragnehmer zu unterzeichnen und dem Auftraggeber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur Unterschrift vorzulegen. Entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Die Grabegenehmigung wird durch den Auftraggeber gestellt. Ansprechpartner des Auftraggebers ist

10.2 Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

- Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO (VRAO) ist durch den Auftragnehmer einschließlich ortsbezogen anwendbarer Verkehrszeichenpläne sowie Umleitungsplan (sofern erforderlich) beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzureichen. Entstehende Kosten für die Planungen der Verkehrsführung während der Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Durch den Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein Antrag auf Gebührenbefreiung übermittelt, welcher dem Antrag VRAO beizulegen ist, sodass keine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der VRAO anfallen. Ansprechpartner des Auftraggebers für den Antrag auf Gebührenbefreiung ist

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen